

Tarif- und Schulordnung

Die Preise verstehen sich pro Schüler und Schuljahr (36 Schulwochen)

A) Angebote mit Beitragspflicht*	Kinder / Jugendliche bis zum 20. Altersjahr	Erwachsene und Kinder / Jugendliche aus Nichtmitglieds- gemeinden
	aus Mitgliedsgemeinden*	

Einzelunterricht

Minuten pro Woche	30'	942.00	2'360.00
	40'	1'256.00	3'147.00
	50'	1'570.00	3'934.00
	60'	1'884.00	4'720.00

Gruppenunterricht (Nur wenn eine sinnvolle Gruppe gebildet werden kann.)

Minuten pro Woche und Teilnehmer	15'	495.00	1'239.00
	20'	660.00	1'652.00
	30'	990.00	2'478.00

Grundausbildung (mind. 6 SchülerInnen)

musikalische Früherziehung (2. KG)	50'	290.00	-
musikalische Grundschule (1. Kl.)	50'	290.00	-

* Beiträge:	Mitgliederbeitrag Verein " <i>musikschule</i> Viamala"	72.00
pro Familie und Schuljahr	oder	
	Unkostenbeitrag für Nichtvereinsmitglieder	100.00

B) Angebote ohne Beitragspflicht	Kinder / Jugendliche bis zum 20. Altersjahr	Kinder / Jugendliche aus Nichtmitglieds- gemeinden
	aus Mitgliedsgemeinden*	

Jugendmusik und Chor

mit Unterricht an unserer Musikschule	75.00	143.00
ohne Unterricht an unserer Musikschule	195.00	371.00

Abonnemente

Abo A: 5 Lektionen à 40 Minuten	200'	-	451.00
Abo B: 10 Lektionen à 40 Minuten	400'	-	902.00

Ensembles, Kurse und Projekte

Der Tarif für Ensembles, Kurse und Projekte hängt von der Gruppengrösse ab und wird auf der Tarifbasis des Gruppenunterrichts berechnet.
--

Die Preise werden jährlich der Teuerung angepasst. Die Zahlungskonditionen werden auf der Rechnung angegeben.

Mitgliedsgemeinden sind: Andeer, Avers, Cazis, Domleschg, Ferrera, Flerden, Fürstenau, Masein, Muntogna da Schons, Rheinwald, Rongellen, Rothenbrunnen, Scharans, Sils i.D., Sufers, Thusis, Tschappina, Urmein, Zillis-Reischen (Stand 01.01.2021)

1. Trägerschaft

Unter dem Namen "*musikschuleViamala*" (msV) besteht ein Verein auf gemeinnütziger Basis im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thusis.

2. Unterricht

- a) Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der msV oder den zugeteilten Räumen in den Gemeinden statt.
Kann der Unterricht auf Grund einer ausserordentlichen Lage (Pandemie, Quarantäne, Unwetter, Naturkatastrophe, Kriegsfall, Zerstörung der Unterrichtsräumlichkeiten o.ä.) nicht wie gewohnt in den Räumlichkeiten der Musikschule stattfinden, kann die Schulleitung Fernunterricht anordnen.
Präsenz- und Fernunterricht gelten als gleichwertige Unterrichtsformen. Bei erteiltem Fernunterricht besteht kein Anspruch auf Rückforderung des Schulgeldes.
- b) Die Zuteilung der Schüler und die Festlegung des Unterrichtsangebotes erfolgen durch die Schulleitung. Es kann kein Anspruch geltend gemacht werden, dass ein bestimmtes Fach erteilt wird und dass der Unterricht an einem bestimmten Unterrichtsort oder bei einer bestimmten Lehrperson stattfindet.
- c) Für den Unterrichtsbesuch ist der Schul- und Ferienplan der msV massgebend. Ein Schuljahr umfasst 36 Schulwochen.
- d) Die Festlegung der Lektionsdauer ist in Absprache zwischen Schüler/Eltern und der Lehrperson vorzunehmen. Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Samstagmittag statt.
- e) Eine Änderung der Lektionsdauer während des laufenden Schuljahres ist nur mit der Zustimmung der Lehrperson und der Schulleitung möglich.
- f) Zur Förderung des Zusammenspiels kann die Lehrperson ein Mal pro Semester die Schüler in einer Ensembleprobe von mindestens 60 Minuten unterrichten. Diese gilt als erteilte Lektion für alle beteiligten Schüler. Kann oder will ein Schüler diese Ensembleprobe nicht besuchen, hat er Anrecht auf die reguläre Unterrichtslektion.
- g) Die Lehrperson bietet ihren Schülern mindestens einmal jährlich Gelegenheit, sich im Vorspiel zu üben. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist empfehlenswert. Die Vortragsübungen und Konzerte finden zusätzlich zum regulären Unterricht statt.
- h) Ausserschulische Tätigkeiten wie die Teilnahme an Musikwettbewerben und anderen Angeboten fallen nicht in den Verantwortungsbereich der msV (Anmeldung, Teilnahmegebühr, Korrepetition, Transport usw.). Es steht jedem Schüler frei, an solchen Anlässen teilzunehmen.
- i) Schulbesuche sind jederzeit willkommen und mit der Lehrperson abzusprechen.
- j) Die Beschaffung der Lehrmittel ist Sache des Schülers und wird im Einvernehmen mit der Lehrperson bestimmt.
- k) Die msV vermietet keine Instrumente und Zubehör. Die Lehrperson steht für die Beschaffung beratend zur Seite.

3. Ein- und Austritte

- a) Der Anmeldetermin ist jeweils der 31. Mai. Neuanmeldungen treten in der Regel auf den nächsten Schuljahresbeginn in Kraft. Anmeldungen sind schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an das Sekretariat der msV zu richten. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung wird die Tarif- und Schulordnung akzeptiert und eingehalten. Änderungen in der Schul- und Tarifordnung werden den Rechnungsempfängern vor dem Abmeldetermin mitgeteilt. Mit dem Verbleib in der msV werden die angepassten Dokumente stillschweigend akzeptiert.
- b) Kann die Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden, wird eine Warteliste erstellt. Die Anmeldung bleibt in diesem Fall bis zur Einteilung zur entsprechenden Fachlehrperson oder bis zum Rückzug gültig.
- c) Erfolgt die Anmeldung nach dem 31. Mai, so wird sie nur berücksichtigt, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
- d) Austritte sind nur auf Ende eines Schuljahres möglich. (Die nachfolgenden Regelungen gelten sinngemäss auch für einen Instrumentenwechsel.) Abmeldungen sind bis am 31. Mai schriftlich an das

Sekretariat zu richten. Ausnahme: Die Anmeldungen für die musikalische Früherziehung und für die musikalische Grundschule gelten nur für das jeweilige Schuljahr und erfordern keine Abmeldung. Für verspätete Abmeldungen bis Ende Juni ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 zu entrichten.

Ab dem 1. Juli gelten alle nicht abgemeldeten Schüler für das kommende Schuljahr als angemeldet. Ohne anders lautende Mitteilung an das Sekretariat gilt für das neue Schuljahr die mit der Lehrperson festgelegte Lektionsdauer aus dem Vorjahr als verbindlich. Bei Neueintritten ist die Lektionsdauer gemäss Anmeldung verbindlich.

Sämtliche Austritte ab dem 1. Juli gelten als vorzeitige Austritte. Diese stellen eine Ausnahme dar und erfordern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Schulleitung. Zudem muss die Lehrperson vom Schüler über die Beweggründe informiert werden.

Wird das Gesuch abgelehnt, ist das volle Jahresschulgeld zu entrichten.

Die Anmeldung für die musikalische Früherziehung/Grundschule, für die Jugendmusik, sowie für alle weiteren Ensembles und Projekte gilt in jedem Fall für das ganze Schuljahr bzw. für die ganze Kurs-/projektdauer. Bei einem vorzeitigen Austritt muss das volle Kursgeld entrichtet werden.

- e) Bei Wegzug eines Schülers aus der regionViamala während des Schuljahres werden nur die effektiv erteilten Lektionen in Rechnung gestellt.
- f) Mündliche An- oder Abmeldungen an die Lehrperson und weitere Vereinbarungen ohne Zustimmung durch die Schulleitung sind ungültig.
- g) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

4. Absenzen

- a) Ist der Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er sich, wenn immer möglich am Vortag bei der Lehrperson abzumelden.
- b) Vom Schüler verursachte Ausfälle müssen von der Lehrperson nicht nachgeholt werden. Dies gilt auch für Lektionen, welche auf einen Schulanlass des Schülers fallen. Ausnahmen: Bei länger dauerndem Unfall oder Krankheit von mind. vier aufeinander folgenden Wochen können die Eltern einen schriftlichen Antrag (mit Arztzeugnis) auf Schulgeldrückerstattung an das Sekretariat richten.
- c) Bei Unfall oder Krankheit der Lehrperson werden die Lektionen ab der zweiten Ausfalllektion zurückvergütet.
- d) Lektionen, die auf gesetzliche Feiertage fallen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag) müssen nicht nachgeholt werden. Es besteht auch kein Anspruch auf Rückerstattung.
- e) Bei länger dauerndem Ausfall der Lehrperson organisiert die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung.
- f) Probleme und Beschwerden, die den Fachunterricht betreffen, versucht die Lehrperson direkt mit dem betreffenden Schüler und/oder dessen Eltern zu lösen. Gelingt ihr dies nicht, muss die Schulleitung beigezogen werden.
- g) Spätestens nach zwei unentschuldigten Absenzen muss die Lehrperson mit den Eltern des Schülers Kontakt aufnehmen. Weitere unentschuldigte Absenzen müssen der Schulleitung gemeldet werden.
- h) In Härtefällen entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

5. Schulgeld / Schulgeldreduktionen

Die Rechnung für den Unterricht wird durch das Sekretariat gestellt, in der Regel zwei Mal jährlich. Die Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt.

Bei finanziellen Schwierigkeiten steht ein Stipendienfonds zur Verfügung. Nach Prüfung des Antrags und je nach Stand des Stipendienfonds ist eine Reduktion des Schulgeldes möglich. Ein Recht auf Stipendien besteht nicht.

Antragsformulare können beim Sekretariat verlangt werden. Ein Stipendium muss jährlich neu beantragt werden. Das Gesuch muss bis jeweils spätestens Ende September gestellt sein. Stipendien werden bis höchstens 30 Min./Lektion gewährt. Verspätet eintreffende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Ausschluss eines Schülers

- a) Bei disziplinarischen Problemen oder schlechter Arbeitshaltung von Schülern muss die Lehrperson mit den Eltern in Verbindung treten. Führt dies zu keinem Erfolg, muss die Schulleitung benachrichtigt werden. Der Schüler kann auf Antrag der Lehrperson durch die Schulleitung verwarnet werden. Der Vorstand entscheidet über weitere Massnahmen.
- b) Rückerstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht erhoben werden.
- c) Bei Nichtbezahlung des Schulgeldes werden die Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

7. Bild- und Tonaufnahmen

Mit der Anmeldung erteilen die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte der msV die Erlaubnis, entpersonalisierte Bild- und Tonaufnahmen, welche an Anlässen der msV entstanden sind, für allfällige Publikationen in Druckerzeugnissen und Online-Medien verwenden zu dürfen.

8. Mitgliedschaft / Nichtvereinsmitglieder

Die Mitgliedschaft läuft unabhängig vom Musikunterricht und muss separat angemeldet bzw. gekündigt werden. Die An- oder Abmeldung vom Unterricht bedeutet somit nicht auch die gleichzeitige Anmeldung bzw. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss bis zur Mitgliederversammlung erfolgen.

Nichtmitglieder des Vereins der msV bezahlen einen Unkostenbeitrag pro Familie und Jahr.

9. Schülertransporte

Der Transport von Schüler zum Unterricht oder zu anderen Veranstaltungen der msV und zurück ist Aufgabe der Eltern und nicht die der Lehrpersonen der msV. Ein allfälliger Transport durch Lehrpersonen ist eine private Angelegenheit.

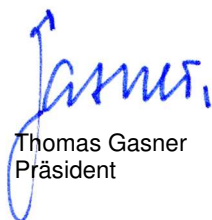
Die msV lehnt für Schülertransporte durch Lehrpersonen sowie für Gefälligkeitsfahrten durch Schulleitung, Sekretariat und Vorstand jegliche Haftung ab.

10. Versicherung

Unfallversicherung und Versicherung gegen Sachbeschädigung sind Sache der Eltern bzw. des angemeldeten Schülers.

11. Inkrafttreten

Diese Tarif- und Schulordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen und tritt auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.



Thomas Gasner
Präsident



Rahel Hohl
Schulleitung

Unter dem Begriff „Schüler“ fallen sowohl Schülerinnen als auch Schüler.